

Satzung

der Oberen Spitalstiftung Dingolfing

Die Obere Spitalstiftung Dingolfing wurde um das Jahr 1479 gegründet. Die eigentlichen Urkunden über Schenkungen und den Zweck des Spitals sind beim Brande in Dingolfing im Jahre 1743 vernichtet worden. Der Stiftungszweck ist der Betrieb eines Seniorenzentrums. Das Seniorenzentrum führt den Namen „Bürgerheim Dingolfing“. Der landwirtschaftliche Betrieb der Stiftung wurde im Jahre 1961 verkauft und mit dem Reinerlös die Erweiterung und Renovierung des Pflegeheimes teilweise finanziert. Die forstwirtschaftlichen Grundstücke wurden in den Jahren 1999/2000 zur Finanzierung eines Neubaus und der umfassenden Modernisierung des Pflegeheimes verkauft. Diese Maßnahme wurde mit über 30 % der Baukosten von der Stadt Dingolfing gefördert.

Im Jahr 2008 wurden aus den Stiftungsgrundstücken Teilflächen an die Stadt verkauft. Die Einnahmen wurden zur Tilgung der Darlehen für die Modernisierung des Pflegeheimes verwendet.

Der Oberen Spitalstiftung Dingolfing wird gemäß Art. 5 in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes folgende neue Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Obere Spitalstiftung Dingolfing“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Dingolfing.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung durch den Betrieb eines Seniorenzentrums.
Das Seniorenzentrum umfasst folgende Einrichtungen:
 - Alten- und Pflegeheim mit eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen
 - Altenbetreutes Wohnen
 - Tagespflege
 - Altenservicezentrum

2. Die Stiftung gewährt im Rahmen des Seniorenzentrums betagten, bedürftigen oder minderbemittelten Personen Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Beratung. Aufgenommen werden Personen beiderlei Geschlechts aus Dingolfing oder mit einem Bezug zu Dingolfing ohne Konfessions- und Standesunterschied. Soweit die Platzverhältnisse es gestatten, können auch außerhalb der Stadt Dingolfing wohnende Personen, vorzugsweise aus dem Landkreis Dingolfing-Landau aufgenommen werden.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Heimordnung

Der Stadtrat der Stadt Dingolfing kann eine Heimordnung erlassen. Diese ist zur rechtsaufsichtlichen Prüfung dem Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.

§ 5 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der beiliegenden Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus dem Anlage- und Umlaufvermögen entsprechend der Bilanz der Oberen Spitalstiftung zum 31.12. jeden Jahres.

§ 7 Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) aus dem Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Leistungen des Seniorenzentrums.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 8
Stiftungsorgan und Verwaltung

1. Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Dingolfing verwaltet und vertreten.
2. Die Stadt kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 9
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsanerkennungsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 10
Vermögensverwendung

Bei Aufhebung oder Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Dingolfing. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 11
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Dingolfing-Landau als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Dingolfing.

§ 12
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung der Genehmigung vom 24.02.2003, zuletzt geändert mit Genehmigung vom 22.12.2011, tritt außer Kraft.

Dingolfing, den 05.10.2015
OBERE SPITALSTIFTUNG DINGOLFING


Pellkofer
1. Bürgermeister



Genehmigt durch die
Regierung von Niederbayern
mit Schreiben v. 04.11.2015 Nr. 12-1222,7902-1



Anlage

zur Satzung der Oberen Spitalstiftung Dingolfing

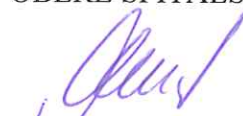
Grundstockvermögen nach dem Stande vom 01.01.2015

Grundvermögen:

Gemarkung	Flur-- num- mer	Beschreibung - Bezeichnung im Grundbuch -	Fläche ha	Wert €
Dingolfing	396	BGR-Josef-Zinnbauer-Str. 8, Bürgerheim	0,3841	10.480,90
Dingolfing	396/3	Kirchgasse 1 (Miteigentumsanteil von 742,52/1000)	0,1675	38.221,26
Dingolfing	409	Nähe Kirchgasse	0,0793	1.324,00
Gebäude / Außenanla- gen / Technische Anla- gen / Einrichtung - Ausstattung		BGR-Josef-Zinnbauer- Straße 8, Bürgerheim		1.789.338,02
Summen			0,6309	1.839.364,18

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufstellung:

Dingolfing, den 05.10.2015
OBERE SPITALSTIFTUNG DINGOLFING


Pellkofer
1. Bürgermeister



Genehmigt durch die
Regierung von Niederbayern
mit Schreiben v. 04.11.2015 Nr. 12-1222.7902-1

